

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Trepte-Entsorgung GmbH & Co. KG
Moritzburger Straße 7
01471 Radeburg OT Volkersdorf

1. Allgemeines

Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten bei allen laufenden Geschäftsbeziehungen, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf verwiesen werden sollte. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen werden, müssen dem Auftraggeber schriftlich angezeigt werden. Sie gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber keinen schriftlichen Widerspruch einlegt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister versenden.

2. Vertragsabschluss, Leistungsumfang

Vertragsabschlüsse müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Ein uns bindender Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die erteilten Aufträge oder die uns zugegangenen Annahmeerklärungen von uns schriftlich bestätigt wurden. Wir sind berechtigt, das vertraglich Vereinbarte ganz oder auch teilweise von Dritte ausführen zu lassen. Unsere Kostenvoranschläge und Angebote sind stets freibleibend und schließen nur solche Leistungen ein, die ausdrücklich spezifiziert oder genannt sind.

3. Das Befüllen der überlassenen Container & Behältnisse

Die Container bzw. Behälter dürfen nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen entsprechend den vereinbarten Spezifikationen befüllt werden. Alle anderen Abfälle sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, uns bei Vertragsabschluss bzw. auf Nachfrage über die Zusammensetzung und charakteristische Eigenschaften seiner Abfälle eingehend zu informieren.

4. Haftung

Der Auftraggeber haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Verlust der überlassenen Container & Behälter und für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind. Werden die Behälter überladen oder mit anderen, als den vertraglich oder gesetzlich zulässigen Abfällen gefüllt oder werden Abfälle falsch deklariert, sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers, entweder die Übernahme der Abfälle zu verweigern oder, soweit die Abfälle bereits in unseren Besitz gelangt sind, Umladungen und /oder Nachsortierungen und Entsorgungen vorzunehmen. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche bleibt hiervon unberührt. Im Falle höherer Gewalt oder bei anderen erheblichen Leistungshindernissen, die wir nicht grob fahrlässig verursacht haben, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.

5. Volumen, Mengen

Gesetz dem Fall, dass Abfälle nach Volumen übernommen werden, ist diejenige Menge maßgebend, die durch uns in Anwesenheit oder/und eventueller Mitwirkung des Auftraggebers oder seiner Beauftragten festgestellt worden ist. Beanstandungen jeglicher Art sind unverzüglich anzuzeigen. Diese sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber auf seine Teilnahme bei der Verladung verzichtet hat.

6. Zahlungen

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zu begleichen. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn sie in unsere uneingeschränkte Verfügungsmacht gelangen. Bei größeren Aufträgen sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Abschlagzahlungen zu veranschlagen. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr berechnen wir im Falle des Verzuges ab Fälligkeit Mahnkosten. Weitergehende Ansprüche werden hiervon nicht berührt. Werden eingeräumte Zahlungsziele überschritten oder werden Tatsachen bekannt, die uns an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zweifeln lassen, sind wir berechtigt, den sofortigen Ausgleich sämtlicher noch offen stehender oder gestundeter Rechnungsbeträge oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Sollten Zahlungen nicht fristgemäß erfolgen, so sind wir nach Ablauf einer Nachfrist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits übernommene Abfälle auf Kosten des Auftraggebers zu dessen Standort bzw. Firmensitz zurückzubringen. Für diesen Fall verfallen erteilte Abfallbescheinigungen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber, für diesen Fall uns gegenüber keinerlei Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund geltend machen.

7. Genehmigungen und Auflagen

Die Einholung von Genehmigungen jeglicher Art für das Aufstellen von Behältern unterliegt dem Auftraggeber. Wir werden den Auftraggeber dabei nach unseren Möglichkeiten unterstützen.

8. Verkehrssicherung

Dem Auftraggeber unterliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Behälter bereitzustellen, so dass dieser dort dauerhaft abgestellt werden kann. Die Sicherung der notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellungsplatz oder den Abfalllagerplätzen unterliegt ebenfalls dem Auftraggeber. Zur Abholung, der in unserem Eigentum verbleibenden Behälter, sind wir berechtigt, das Betriebsgelände des Auftraggebers jederzeit zu betreten und zu befahren.

9. Aufrechnung, Gerichtsstand

Die Aufrechnung mit und gegen Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig. Gerichtsstand ist Dresden, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

10. Abänderung, Teilunwirksamkeit

Abänderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und sonstiger Abreden bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, so betrifft dies die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall eine wirksame durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung weitestgehend entspricht.